

Erwachsenwerden in der
Kinder und Jugendhilfe
Dr. Andreas Dexheimer



Übersicht

- **Hilfe für junge Volljährige**
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen
- Andere Hilfen
- Antrag und Rechtsmittel
- Umsetzung für junge Flüchtlinge

Anspruchsvoraussetzungen § 41 SGB VIII

- Die **individuelle Situation** des jungen Menschen muss durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet sein.
 - Eingeschränkte individuelle Situation
 - Eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Persönlichkeitsentwicklung

Individuelle Situation

- Die individuelle Lebenssituation ist durch vorhandene Einschränkungen gekennzeichnet. (BayVGH vom 30.04.2009, 12 B 08.3352)
 - Physiologisch
 - Psychisch
 - Sozial
 - Ökonomisch
 - Kulturell

- Problembelastete **Lebenslagen** (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit u. a.)
- Brüchige oder gestörte **Lebenswege** (Strafentlassene, Einrichtungskarrieren u. a.)
- Gefährdete Eingliederung in die **Arbeitswelt**
- Mangelnde Unabhängigkeit und **Autonomie**
- Verzögerte **altersgemäße Entwicklung**
- Seelische Belastungen in der Übergangsphase zur **Selbstständigkeit**
- Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen **Beziehungen**

Verselbstständigung

- Kriterien für die Beurteilung einer selbstständigen Lebensführung
 - Wohnfähigkeit
 - Umgang mit Geld
 - Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
 - Soziale Kompetenz

Wohnfähigkeit

- Fähigkeit zu kochen, zu waschen und zu putzen
- Zurechtkommen mit der Hausordnung
- Adäquate Gestaltung nachbarschaftlicher Kontakte
- Grundverständnis für die Belange anderer Mieter (Lautstärke, Information der Nachbarn u. a.)
- Sinn für Ordnung und Sauberkeit
- Zimmer und Gemeinschaftsräume ohne Aufforderung in Ordnung halten

Umgang mit Geld

- Sicherung des Lebensunterhalts (auch Transferleistungen wie ALG II, Wohngeld, aufzahlende Sozialhilfe etc.)
- Auskommen mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln
- Verantwortliche Einnahmen- und Ausgabenplanung
- Kontoführung

Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung

- Klare Zukunftsperspektiven, die den Fähigkeiten entsprechen
- Kenntnis und Beachtung der Grenzen der Leistungsfähigkeit
- Zeitplanung für Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- Aktive Mitarbeit
- Durchhaltevermögen
- Erprobte Konfliktlösungsstrategien

Soziale Kompetenz

- Gewissheit, dass er/sie etwas erreichen kann (Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, positives Selbstbild)
- Tragende und stützende Beziehungen zu Freunden, Familie, Partner(in), Vereinen, Schul- oder Arbeitskolleg(inn)en
- Planung von Ämtergängen, Rückfragen nach Bearbeitungsstand
- Aktives Hilfeholen bei Menschen im sozialen Umfeld, Behörden etc.
- Verantwortungsübernahme für sich und andere, selbstbestimmtes Handeln
- Abgrenzung zur Peergroup
- Verantwortungsbewusster Umgang mit Medikamenten und Alltagsdrogen
- Fähigkeit zur Einhaltung von Regeln und Deliktfreiheit

Persönlichkeitsentwicklung 1/2

- Maßstab der geglückten Sozialisation
 - Autonomie
 - Kreativität
 - Produktivität
 - Sexualität und
 - Soziabilität

Persönlichkeitsentwicklung 2/2

- Sozialpädagogische Praxis
 - Realitätsbewusste Selbsteinschätzung
 - Durchhaltefähigkeit, Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit
- Lebensbiografie
 - Alterstypische Entwicklung, Schul- oder Berufsausbildung, Lebensraum
- Subjektive Sichtweise
 - Der junge Volljährige wirkt entscheidend bei der Definition des Tatbestandsmerkmals Persönlichkeitsentwicklung mit.

Altersgrenze

- Die Hilfe muss (ggf. auch kurzfristig) **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** beginnen.
- Nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres kann eine Hilfe nicht mehr begonnen werden.
- In **begründeten Einzelfällen** kann die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn z. B.
 - eine schulische oder berufliche Ausbildung noch nicht vollständig abgeschlossen ist oder
 - sozialpädagogische bzw. therapeutische Maßnahmen noch nicht beendet sind.
- Es muss eine Situation vorliegen, welche **von der Vielzahl** der typischen Jugendhilfefälle **abweicht**. (VG Berlin 18 A 205.07 vom 24.08.2007)

Prognose

- Es genügt, wenn „[...] die Hilfe eine **erkennbare Verbesserung** der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung **erwarten läßt.**“ (BVerwG 5 C 26.98 vom 23.09.1999)
- Die Hilfe ist nicht auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern bezieht sich auf einen **möglichen Fortschritt** im Entwicklungsprozess!

Mitwirkungsbereitschaft und mangelnde Motivation 1/2

- Ein **gewisser Veränderungswunsch** muss bestehen. (Kunkel et al. § 41 Rn. 4, Mroczynski 1996 ZfJ: 159)
- „Durststrecken“ sind Bestandteil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und somit kein Ausschlussgrund!
- Mangelnde Mitwirkungsbereitschaft resultiert oft aus den Problemlagen der jungen Menschen, die Anlass für die Hilfestellung sind. Daher ist Hilfe dringend erforderlich. (DIJuF JAmt 2010: 67)

Mitwirkungsbereitschaft und mangelnde Motivation 2/2

- Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkung zu fördern.
- Erst wenn Versuche, den jungen Menschen zu motivieren, fehlgeschlagen sind und eine **Verweigerungshaltung** erkennbar ist, muss die Hilfe beendet werden.

Sozialpädagogische Leistungen 1/2

- Beratung
- Unterstützung bei
 - Wohnungsbeschaffung
 - Besorgung eines Arbeitsplatzes
 - Behördenkontakten
 - Freizeitgestaltung
 - Haushaltsführung

Sozialpädagogische Leistungen 2/2

- Therapeutische Hilfen
- Hilfen im Rahmen der Ausbildung und der Beschäftigung
- Besorgung von Wohnraum, Geldleistungen usw.
- Werden ausschließlich materielle Hilfen bzw. eine Unterkunft benötigt, kommt diese Hilfe nicht in Betracht.

Nachbetreuung

- Hilfe bei der Verselbstständigung
- Beratung und Organisation von Anschlusshilfen zur Deckung weiterhin bestehender Bedarfe
- Unterstützung beim Übergang in andere Hilfesysteme

Übersicht

- Hilfe für junge Volljährige
- **Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**
- Sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen
- Andere Hilfen
- Antrag und Rechtsmittel
- Umsetzung für junge Flüchtlinge



Anspruchsvoraussetzungen

- Doppeltes persönlichkeitsindiziertes Defizit, ein Defizit bei der Alleinsorgenden führt kausal zu einem Defizit beim Kind.
 - **Mangelnden Erziehungskompetenz** der Alleinsorgenden (fehlende Reife, Selbstständigkeit oder Rückhalt, Überforderung)
 - **Erziehungsdefizit** im Sinn einer abstrakten Gefahr für die kindliche Entwicklung (aber keine Auffälligkeit oder Störung, sonst Hilfe zur Erziehung)
- Die Betreuung in der gemeinsamen Wohnform muss **geeignet** (objektiv zur Zielerreichung tauglich) und **erforderlich** (keine gleich geeignete mildere Hilfe) ist.

Soll-Leistung

- Die Hilfe ist eine „Soll-Leistung“ - Regelrechtsanspruch
- Daher ist sie im Regelfall eine **Muss-Leistung**, es sei denn, es liegen atypische, vom Jugendamt zu beweisende Umstände (z. B. mangelnde Mitwirkungsbereitschaft, abgeschlossene Ausbildung) vor (Ermessen).
- Ein **Antrag** ist erforderlich
- Geeignete Wohnform ist entweder eine Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform i. S. v. § 34 SGB VIII

Altersgrenze

- Leistungsempfänger und Leistungsberechtigte sind **alleinerziehende Mütter oder Väter (ohne Altersbegrenzung)**.
- Leistungsadressat ist das Kind **unter sechs Jahren**. Die Hilfe endet aber nicht mit dem sechsten Geburtstag, weil der Zweck der Hilfe nicht vorrangig die Betreuung des Kindes ist, sondern die Förderung der Erziehungskompetenz des Elternteils.
- Für eine junge Frau, die bereits vor der Geburt ihres Kindes Hilfen im Sinne der §§ 27, 41 erhalten hat, ändert sich nichts. Ein **Wechsel** zu § 19er-Hilfen ist **grundsätzlich schwer vorstellbar**, da ein bis zur Geburt bestehender Hilfebedarf nach der Geburt des Kindes kaum geringer werden wird.

Zielsetzung

- Eigenständige und selbstverantwortliche **Lebensführung**
- Ausreichende **Erziehungskompetenz**
- **Ausbildung** und **Berufstätigkeit** sind wichtige Voraussetzungen für eine „Erzieherpersönlichkeit“.

Dauer der Hilfe

- Die Hilfe wird so lange gewährt, bis eine **eigenständige und selbstverantwortliche Lebensführung** mit der Folge **ausreichender Erziehungskompetenz** sichergestellt ist.
- **Scheitert** eine **Ausbildung** oder **Berufstätigkeit**, wird die Hilfe nicht automatisch eingestellt; sie ist gerade dann **besonders notwendig**.

Übersicht

- Hilfe für junge Volljährige
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- **Sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen**
- Andere Hilfen
- Antrag und Rechtsmittel
- Umsetzung für junge Flüchtlinge



Abgrenzung

- § 13 Abs. 3 richtet sich nicht nur an Jugendliche, sondern auch an junge Volljährige im Alter von **bis zu 27 Jahren**.
- Ein **Übergang** aus einer stationären Hilfe nach den §§ 27, 41 in Leistungen nach § 13 ist bei **verändertem Hilfebedarf** möglich.
- Intensität der Unterstützung
 - Hilfen für junge Volljährige haben eine höhere Intensität und ein breiteres Zielspektrum.
 - Jugendsozialarbeit dient primär der schulischen und/oder beruflichen Integration.

Anspruchsvoraussetzungen § 13 Abs. 3 SGB VIII

- Unterkunft während der Teilnahme an **schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen** oder im Zusammenhang mit der **beruflichen Eingliederung**.
- Soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigung sind nicht notwendig. **Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt** reicht aus.
- Kann-Leistung als **pflichtgemäßes Ermessen**

Sozialpädagogische Leistungen

- Jugendwohnheimen, Jugendwohngemeinschaften oder Einzelwohnungen im Rahmen der Jugendhilfe
- Pädagogische Zielsetzung, aber weniger intensiv als in § 34 SGB VIII
- **Ansprechpartner** für
 - Alltagsprobleme
 - Lebenspraktische Fragen
 - Ggf. für allgemeine Fragen der Schule, der Ausbildung und des Berufs
- **Freizeit- bzw. Bildungsangebot**, das die Sozialkontakte fördert.

Übersicht

- Hilfe für junge Volljährige
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen
- **Andere Hilfen**
- Antrag und Rechtsmittel
- Umsetzung für junge Flüchtlinge



Vorrang der Jugendhilfe, aber ...

- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII)
 - **kein** spezifisch **sozialpädagogischer Bedarf**
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§ 53 SGB XII)
 - **Körperliche, geistige** oder **Mehrfachbehinderung**
- **Grundsicherung** für Arbeitsuchende (SGB II)
 - Vermittlung in Arbeit (§ 3 Abs. 2 SGB II)
 - Eingliederung in Arbeit (§§ 14 - 16g SGB II)
 - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (16h SGB II)
- Förderung der **Berufsausbildung** (§§ 59 - 76 SGB III)
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, außerbetriebliche Ausbildung usw.

Übersicht

- Hilfe für junge Volljährige
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen
- Andere Hilfen
- **Antrag und Rechtsmittel**
- Umsetzung für junge Flüchtlinge

Antragsstellung

- Ein formaler Antrag ist für § 41-Hilfen nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll. Eine eindeutige **Willensbekundung** genügt.
- Wenn die materiellen Voraussetzungen bekannt sind, muss die Hilfestellung **von Amts wegen geprüft** werden.
- Die Entscheidung (Verwaltungsakt) des Jugendamts ist formfrei, kann also schriftlich, mündlich oder konkludent ergehen (§ 33 Abs. 2 SGB X).
- Ombudsstellen als „Schlichter“

Rechtsmittel 1/2

- Widerspruchsverfahren beim Jugendamt
- Klage beim Verwaltungsgericht (ggf. zur **Niederschrift** bei der Rechtsantragsstelle; Kläger, Beklagte, Streitgegenstand und Antrag benennen)
- Auf Antrag kann das VG eine **einstweilige Anordnung** (§ 123 VwGO) zur Regelung eines vorläufigen Zustands treffen, wenn diese Regelung geboten ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

Rechtsmittel 2/2

- **Gerichtskosten** werden in Jugendhilfesachen **nicht erhoben** (§ 188 VwGO).
- Prozesskostenhilfe (§ 173 VwGO i. V. m. § 114 ZPO) wird nur bewilligt, wenn die Sache hinreichend Aussicht auf Erfolg hat und die Beiordnung eines Anwalts für erforderlich gehalten wird.

Übersicht

- Hilfe für junge Volljährige
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- Sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen
- Andere Hilfen
- Antrag und Rechtsmittel
- **Umsetzung für junge Flüchtlinge**



Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

- Klarstellung zum **Leistungszugang** ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Kinder- und Jugendhilfe
- Eine gesicherte Perspektive für ausländische junge Menschen in Deutschland setzt voraus, dass **Zugänge** zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet werden.
- Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht im **Regelfall** ein **Rechtsanspruch** des jungen Flüchtlings auf die Hilfe.
- Nur bei **atypischen Umständen des Einzelfalls** (fehlende Haushaltsmittel sind nicht atypisch, sondern typisch), die vom Träger nachzuweisen sind, besteht Ermessen (ebenso Wiesner Rn. 25, FK/Tammen Rn. 3, Fischer in S/F/M/K Rn. 5).

Geltungsbereich (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

- Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie **rechtmäßig** oder auf Grund einer ausländerrechtlichen **Duldung** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben.
- Der Ausländer muss sich im Sinne eines **zukunfts offenen Verbleibs** „bis auf weiteres“ in Deutschland aufhalten und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben (BVerwG vom 26.09.2002).

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d)

- Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn
 - innerhalb **eines Monats nach der Einreise** Jugendhilfe gewährt wird und
 - sich die örtliche Zuständigkeit nach dem **tatsächlichen Aufenthalt** dieser Person oder nach der **Zuweisungsentscheidung** der zuständigen Landesbehörde richtet.

Pädagogische Konzepte

- Voll- und teilstationäre Wohngruppen (§§ 19; 27, 41 i. V. m. 34; 35a SGB VIII)
- ISE-Maßnahmen (§§ 27, 41 i. V. m. 35; 35a)
- Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen (§§ 19; 27, 41 i. V. m. 34; 35a)
- Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)

Ziele

- Eine dem Wohl entsprechende Erziehung
- Gute körperliche, seelische, soziale und kulturelle Entwicklung
- Schulabschluss und Berufsausbildung
- Geglückte Sozialisation
- Selbstständige bzw. eigenverantwortliche Lebensführung
- Soziale Integration
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Herzlichen Dank!

